



Geschichte des Österreichischen Patentamtes von 1899 bis 2004

Das österreichische Patentgesetz (Gesetz vom 11.Jänner 1897, R.G.BI.Nr.30) trat am

1.Jänner 1899, an dem Tag, an dem das Österreichische Patentamt seine Tätigkeit begann, in Kraft.

1908 erfolgte der Beitritt Österreichs zum Pariser Unionsvertrag und dem Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken.

Die Jahre bis zum ersten Weltkrieg waren von einem steten Aufschwung der Anmeldeaktivität gekennzeichnet. Der erste Weltkrieg und der Zusammenbruch der Monarchie brachten jedoch eine schwere Einbuße.

Die Jahre

1925 bis 1938

waren zunächst durch eine andauernde Aufwärtsentwicklung gekennzeichnet, die nach und nach eine Erholung von den Einbußen der Jahre 1914 bis 1920 brachte. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt in den Jahren 1929 bis 1931. Ab diesem Zeitpunkt machten sich die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise bemerkbar. Ab 1935 begann wieder eine Aufwärtsentwicklung, die mit der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ihr Ende fand. Die Ereignisse dieses Jahres griffen entscheidend in die Entwicklung des Patentamtes ein.

Am

13.März 1938

verlor das Österreichische Patentamt nach 40jähriger Tätigkeit seine Selbständigkeit. Schrittweise wurde die Gültigkeit der österreichischen Rechtsnormen eingeschränkt und schließlich nahezu zur Gänze aufgehoben.

Ende 1945 und Anfang 1946

war es jedoch bereits gelungen, die Verbindung mit den meisten ausländischen Patentämtern wieder aufzunehmen. Der Wiederaufbau des Patentamts ging rasch vor sich, die Konsolidierung der Rechtsordnung ebenso. Maßgebend dafür war die rasche Intensivierung des Wirtschaftslebens, die Vertiefung der zwischenstaatlichen Kontakte auf wirtschaftlicher und politischer Ebene, das Streben nach staatlicher Geltung im Rahmen der internationalen Beziehungen des gewerblichen Rechtsschutzes und der Wunsch von Industrie und Gewerbe, die die Bedeutung der obligatorischen Prüfung einer angemeldeten Erfindung auf Neuheit und Erfindungseigenschaft für die industrielle und gewerbliche Produktion und somit für die gesamte Volkswirtschaft sehr wohl erkannten. In dieser Zeit manifestierte sich das Patentamt immer stärker als ein Faktor der Infrastruktur der österreichischen Wirtschaft. Es wurde parallel dazu auch die Basis geschaffen, die das österreichische Amt zu einem der wenigen voll prüfenden und recherchierenden Patentämter gemacht hat, die nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) die Voraussetzungen zur Bestellung als internationale Prüfungs- und Recherchenbehörde erfüllen.

Im Rahmen der Wiener Diplomatischen Konferenz

1973

wurden drei essentielle Vertragswerke (Trade Mark Registration Treaty /TRT/, die Internationale Klassifikation von Bildelementen in Marken und der Schutz typographischer Zeichen beschlossen.

Allerdings zeigte es sich, daß im Patentbewußtsein der Österreicher die beachtlichen Erfolge einer bequemen, eher imitativen als innovativen Strategie in der Nachkriegszeit einen Rückgang des Forschungs- und Innovationsbewußtsein vieler österreichischer Unternehmer, Manager, Arbeitnehmer, Wissenschaftler und Wirtschaftspolitiker entstehen ließen.

Der außergewöhnlich lange und kräftige Konjunkturaufschwung ab

1968

ließ überhaupt Kritiker an der österreichischen Wirtschaftsstruktur verstummen.

Doch ähnlich wie in den übrigen europäischen Industriestaaten hat sich auch die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs in den Folgejahren als störungsanfällig erwiesen.

Die Überwindung der Rezession

1974/75

erfolgte nur zögernd. Das steigende und verhältnismäßig groß gewordene Leistungsbilanzdefizit und die beschränkte Wirksamkeit der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zeigten Wirkung auf Österreichs Wirtschaftsstruktur.

Um dieser Entwicklung entgegenzutreten startete das Österreichische Patentamt

1973

die Einführung der Recherche, die interessierten Kreisen die Möglichkeit eröffnete, auch außerhalb der Prüfung konkreter Patentanmeldungen Anträge auf Ermittlung des Standes der Technik zu stellen. Die Schutzfunktion des Patents blieb erhalten, die Informationsfunktion des Patents wurde zu einem Instrument, das der Wirtschaft Service bieten sollte.

Nicht nur die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussten die Legislative, sondern ein über die nationalen Grenzen hinausgehendes „europäisches“ Denken begann zu wirken. In der Diplomatischen Konferenz in Washington 1970 wurde der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) geschaffen und bei der Diplomatischen Konferenz in München im Jahr 1973 wurden die Grundlagen für ein Europäisches Übereinkommen über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahren geschaffen.

Seit

1977 erstellt das Österreichische Patentamt auf Antrag schriftliche Gutachten über die allfällige Patentfähigkeit einer Erfindung.

1979

sind das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) und der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) für Österreich in Kraft getreten. Durch diese beiden Abkommen wurde die Internationalisierung des Österreichischen Patentamtes weiter unterstrichen.

Dem Bedürfnis nach Harmonisierung der einschlägigen nationalen mit regionalen und internationalen Rechtsvorschriften trägt die Patentrechts-Novelle

1984

Rechnung. Dem Wunsch der Wirtschaft entsprechend wurden die Service- und Informationsleistungen ausgebaut. Die Innovation als Umsetzung technischer Kreativität in marktfähige Produkte wurde als Bindeglied zwischen technischem Fortschritt und wirtschaftlichem Geschehen erkannt.

1988

wurde durch Beschluss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation die europäische Patentinformationspolitik fixiert. Die nationalen Ämter übernehmen die Aufgabe, die Patentinformation auf ihrem nationalen Territorium zu verbreiten und durch Publikationen zugänglich zu machen.

Dringenden Bedürfnissen der Wirtschaft wurde durch die Schaffung des neuen Musterschutzgesetzes

1990

entsprochen.

Die Erweiterung des Informations- und Serviceangebots des Österreichischen Patentamtes erforderte eine neue Struktur. So wurde in der Patentgesetznovelle

1992

dem Amt auch Teilrechtsfähigkeit zuerkannt.

Zusätzlich zeigte sich, dass der technische Fortschritt und damit die Märkte sich in rasantem Tempo weiterentwickeln. Die Neuerungszyklen in der Technik werden immer kürzer, so dass es für die Unternehmen immer schwieriger wird Schritt zu halten.

Um den Unternehmen einen möglichst raschen Schutz für ihr Produkt zu gewähren, wurde am

1. April 1994

der Gebrauchsmusterschutz eingeführt. Das Gebrauchsmuster bietet sich als Alternative zum Patent für den Schutz kurzlebiger Wirtschaftsgüter an und wurde äußerst positiv von der Wirtschaft aufgenommen.

Die Einbindung in internationale und regionale Verträge und Abkommen, beispielsweise im Rahmen des GATT, führen zu einer zunehmend internationalen Vernetzung des gewerblichen Rechtsschutzes, die weltweit gesehen mit einer Harmonisierung und Anhebung des Schutzniveaus einhergeht.

Am

1.1.1995

wurde Österreich Mitglied der EU. Die Integration der österreichischen Wirtschaft in den europäischen Wirtschaftsraum erfordert eine vollständige Integration des gewerblichen Rechtsschutzes in die im EU-Raum bestehenden Normen.

1995

Umstellung der Dokumentation des ÖPA auf vollelektronische Basis.

1996

wurde die Gemeinschaftsmarke eingeführt.

Schwerpunkte, was die internationalen Kontakte Österreichs zu den Patentämtern anderer Länder betrifft, sind Westeuropa und der mittel-/osteuropäische Raum, wo bestehende Abkommen der geänderten Situation angepasst und neue Kooperationsprojekte vereinbart wurden. Betreffend den außereuropäischen Raum beteiligt sich das Österreichische Patentamt in Zusammenarbeit mit der WIPO an den Unterstützungsmaßnahmen für Entwicklungsländer.

Bereits seit Jahren zielten die Anstrengungen des Österreichischen Patentamtes darauf hin, sein Angebot an Service- und Informationsleistungen ständig zu erweitern und entsprechend den Kundenbedürfnissen zu gestalten. Um ohne Belastungen des öffentlichen Haushalts diesen weg in der erforderlichen Intensität verfolgen zu können, hat sich das Amt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit verstärkt auf diesen Tätigkeitsbereich konzentriert und sein Produktangebot beständig erweitert.

Am

1. Februar 1999

trat die Novelle zum Patentgesetz, zum Patentverträge-Einführungsgesetz und zum Gebrauchsmustergesetz in Kraft. Sie hat den Anmeldern weitere Vorteile bei der Nutzung der beiden Schutzrechte für technische Erfindungen, Patent und Gebrauchsmuster, gegeben. Die Festschreibung der durch die Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes zu erbringenden Informationsleistungen im Patentgesetz selbst zeigt die Bedeutung, die der Gesetzgeber den Erfordernissen einer effizienten Informationsvermittlung einräumt.

Betreffend die Ratifizierung des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken konnte 1998 die parlamentarische Behandlung abgeschlossen werden.

Nach einstimmiger Beschlussfassung des Parlaments trat am

23.7.1999

die Markenrechtsnovelle 1999 in Kraft. Mit dieser Änderung des Markenschutzgesetzes wurde das nationale Markenrecht einerseits an die Bedürfnisse der österreichischen Wirtschaft angepasst und andererseits mit dem europäischen und internationalen Markenschutzsystem harmonisiert.

Am 10. August 2001 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, kundgemacht. Inhalt war eine EU-konforme Liberalisierung des Zugangs zum Beruf des Patentanwalts.

Am

5. Mai 2003 hat das Österreichische Patentamt seine neuen, modernen Räumlichkeiten in der Dresdnerstraße 87 im 20. Wiener Gemeindebezirk bezogen.

2003

wurde in Österreich die Initiative „Geistiges Eigentum“ gegründet. Diese Initiative vereinigt namhafte Unternehmen aus den unterschiedlichsten Bereichen, denen exemplarisch für alle Unternehmen die zeitgemäße Weiterentwicklung der Schutzrechtssysteme in der Gesetzgebung ebenso wie in der Rechtsdurchsetzung ein Anliegen ist.

30.12.2004

ist unter Nr. 149/2004 die Patentrechts- und Gebührennovelle 2004 im Bundesgesetzblatt I.Teil erschienen.

Ab

1. Juli 2005

werden nebst anderen Änderungen Patentanmeldungen 18 Monate nach Anmeldung veröffentlicht.



Dr. Ingrid Weidinger

Vorstand der Abteilung Bibliothek und Dokumentation
+43 (01) -53424140
ingrid.weidinger@patentamt.at
www.patentamt.at



ROBERT BARTELMUS & CO. IN BRÜNN.

Bogenlicht-Regulatoren.

Umwandlung des am 16. Juni 1894 angemeldeten Privilegiums, Reg.-Bd. 47, S. 5100.

Beginn der Patentdauer: 24. September 1894.

Nachfolgende Erfindung hat zum Zwecke, durch eine neue Combination von Solenoiden, Eisenkernen und Manteln ein kräftiges magnetisches System zum directen Regulieren der Lichtbogen-Lampe herzustellen. Die Neuerung beruht hauptsächlich auf der Anwendung von theilweise offenen magnetischen Systemen. Zum besseren Verständnis möge folgende Erläuterung dienen.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass ein cylindrischer Eisenkern in das Innere eines Solenoids hineingezogen wird, durch Aenderung des Querschnittes des Eisenkernes kann die Anziehungscurve eines Solenoids noch beliebig modifiziert werden. Beide Arten von Eisenkernen sind zur Construction von Bogenlampen und Stromregulatoren verwendet worden.

Die auf diese Weise erzielten Zugkräfte sind jedoch gering und man muss zu bestimmten Dimensionen greifen, um den Apparaten eine genügende Empfindlichkeit geben zu können.

Alle diese Schwierigkeiten werden durch Anwendung von Kernen, die im folgenden als Mantelkerne bezeichnet sind, behoben. Die Mantelkerne bestehen aus einem Eisenkern K (Fig. 1), der ein Solenoid S einsetzt. Auf einem Ende tritt der Eisenkern K stets auf einer Platte i , an der ein sicker Mantel M befestigt ist. Bei einem solchen Eisenkern bildet sich ein magnetisches System aus, bei dem die Kraftlinien auf ihrer grössten Wege a, e, δ, c oder a, e, g, f im Eisen und auf der kurzen Strecke f, b oder b, c in der Luft verlaufen (siehe Fig. 2). Die Folge hiervon ist, dass die Kraftlinien auf der Oberfläche a, b des Kernes stark verdichtet auftreten und in Folge dessen eine grosse Abstossung erzeugen,

die ein kräftiges Eindringen des Mantelkerne in das Innere des Solenoids verursacht. Die Anziehung, welche ein Solenoid auf einen Mantelkern ausübt, ist 2-4 mal so gross, wie die auf einen gleich langen einfachen Kern. Ausser dieser grösseren Anziehungs- kraft zeigt die Kraftwirkung eines Mantelkerne auch charakteristische Unterschiede gegenüber den Kraftcurven eines einfachen Kernes.

In Fig. 3 ist die Anziehungscurve eines cylindrischen Kernes dargestellt u. zw. sind als Absissen das in dem Solenoid hineingetragene Längen, als Ordinaten die ihnen entsprechenden Anziehungsgrade aufgetragen. Die Curve schneidet die Abscissenachse im Punkte a ; dieser entspricht dem Zeitpunkte, wo die Mitte des Kernes mit der Mitte des Solenoides zusammenfällt. Ist also die Länge des Kernes L gleich der Länge der Spule l , so ragt der Kern für den Punkt a mit der Länge $\frac{L-l}{2}$ in das Solenoid.

Man kann die Anziehungscurve durch Aenderung des Querschnittes verschiedenartig modifizieren. Nimmt man z. B. einen conischen Kern, so erscheint der Punkt a gegen das starke Ende des Kernes verschoben, zugleich wird die Curve flacher (Fig. 4). — Allein mag man den Kern wie immer gestalten, immer wird bei einer gewissen Lage des Kernes die Anziehung gleich Null. Diese Eigenschaft haben alle Kerncurven gemeinschaftlich.

Ganz anders verhält sich die Sache bei einem Mantelkern. Hier braucht die Kraftlinien nicht mehr die Abscissenachse zu schneiden, sondern die Anziehung hat bis an das Ende des Mantelkerne einen positiven Wert, wie

die Fig. 5 darstellt. Durch theilweises Abschneiden des Mantelkerns M , wie dies Fig. 6 zeigt, und Verschieben der Schnittlinie kann man es so weit bringen, dass die maximale Anziehungs- kraft bis an das Ende vertheilt wird, wie dies Fig. 7 darstellt. Diese Erscheinung bildet ein charakteristisches Merkmal, durch das sich die Wirkungsweise einfacher Kerne von

theilweisem Abschneiden des Mantelkerns M unterscheidet.

Der Mantelkern kann verschieden ge- staltet werden; derselbe kann zu einem oder zweien oder mehreren Stäben m, m zusammenschrumpfen (Fig. 8 und 9). Der Verlauf der Kraftlinien bleibt derselbe und infolge dessen auch die Wirkungsweise. Wie aus Fig. 2 und 8 ersichtlich ist, sind Kraftlinien b an dem in das Solenoid eintauchenden Ende a stark verdichtet, während sie an dem Mantel oder inneren Kern b über die gesamte Oberfläche verteilt sind. Um diese Kraftlinien ebenfalls gegen das Ende verdichten zu können und auf diese Weise die Anziehungs- kraft des Kernes bedeutend zu steigern, braucht man bloß auf dem Kern b ein zweites Solenoid aufzuschrauben, das jedoch im Vergleiche mit dem ersten entgegengesetzte Pole hat (Fig. 10). Man kann auch mehrere Kerne und Solenoide (Fig. 11 und 12) combiniren, die Wirkungs- weise bleibt immer dieselbe.

Wie schon früher erwähnt wurde, kann die Anziehungscurve des Mantelkerne und ebenso der aus ihnen entstehenden Doppelkerne, die sie immer durch ein Joch verbunden werden müssen, Jochkerne genannt sein mögen, durch Aenderung der Masse und des Querschnitts im Mantelkern M vertheilt werden. In dem sie variabelen kann auf die verschiedenartigste Weise modifiziert werden. Alle Curven haben aber ein charakteristisches Merkmal gemeinschaftlich, dass sie nämlich bis an das Ende des Kernes eine positive Anziehungs- kraft aufweisen und bei gleicher Materialmenge die Anziehung ein- facher Materialmenge um ein mehrfaches übersteigen.

Infolge dieser zwei bisher nicht bekannten Eigenschaften eignet sich diese Art von Kernen besonders gut zur Construction von Bogenlicht- Regulatoren und zur Stromregulierung überhaupt. Denn eintheilige gestalten sie eine grosse Raumsparsamkeit, andertheils bringen sie durch ihre bedeutende Anziehungs- kraft das Regulieren durch die Anziehungs- kraft eines oder mehrerer durch ein Joch verbundener Doppelkerne (J_1, J_2 in Fig. 15 oder m in Fig. 8, 9) beliebiger Form, geschicht, von denen entweder einer in ein Solenoid hineintaucht (Fig. 8, 9), oder aber beide je in ein Solenoid (S_1, S_2 , Fig. 15 oder Fig. 10 bis 12) eintauchen, wobei die letzteren auf den gleichliegenden Enden entgegengesetzte Pole be- sitzen.

eine grosse Empfindlichkeit der Regulirung hervor.

In Fig. 13 ist ein Bogenlicht- Regulator mit Mantelkerne dargestellt. Zwei Mantelkerne M_1, M_2 sind an einer über eine Rolle c laufende Sehne aufgehängt und tragen die Kohlenshalter b, j . Die Kerne ragen in Solenoid S_1 , von denen S_1 im Nabenabschluss, S_2 im Hauptsstrom liegt. Durch den Naben- strom-Solenoid werden die Kohlenschloss- elmeinander genähert. Da die Anziehungs- kraft eine bedeutende ist, so erfolgt das Regulieren in düsser empfindlicher Weise.

In Fig. 14 ist eine Lampe mit zwei Jochkernen J_1, J_2 dargestellt. Die Regulirung erfolgt in derselben Weise wie früher.

In Fig. 15 ist eine Modifikation dargestellt. Hier sind die Kerne J_1, J_2 und die Spulen S_1, S_2 beweglich. Auf jedem Jochkern sind zwei Spulen S_1, S_2 angebracht, die Spulen S_1 sind so gehalten, dass über die Joch- feste Sehne verbunden. Die Kerne sind mit dem Joch an der unteren Platte P befestigt.

Das Spulenpaar S_1 liegt im Hauptstrom, das Spulenpaar S_2 im Nabenabschluss. Da sich die Spulen immer gegen das Joch zu bewegen, so werden durch das Spulenpaar S_2 die Kohlen- stifte von einander entfernt, durch das Spulen- paar S_1 einander genähert.

PATENT-ANSPRÜCHE:

1. Ein Bogenlicht-Regulator, bei welchem das Regulieren ohne andere Zwischenmechanismen direkt durch Anziehungs- kraft eines oder mehrerer mit einem Mantel M_1, M_2 (Fig. 13) versehener cylindrischer, conischer oder irgendwie geformter Eisenkerne und eines oder mehreren Solenoids S_1, S_2 hervergebracht wird (nach Fig. 1, 2 und 13).

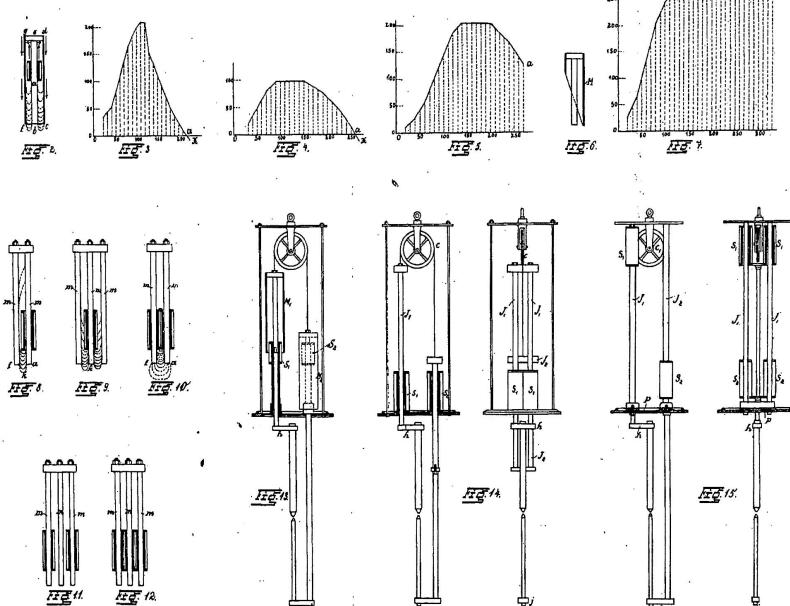
2. Eine Modifikation des vor 1 gekennzeichneten Bogenlicht-Regulators, bei welchem das Regulieren durch die Anziehungs- kraft eines oder mehrerer durch ein Joch verbundener Doppelkerne (J_1, J_2 in Fig. 15 oder m in Fig. 8, 9) beliebiger Form, geschicht, von denen entweder einer in ein Solenoid hineintaucht (Fig. 8, 9), oder aber beide je in ein Solenoid (S_1, S_2 , Fig. 15 oder Fig. 10 bis 12) eintauchen, wobei die letzteren auf den gleichliegenden Enden entgegengesetzte Pole be- sitzen.

Hier 1 Blatt Zeichnungen.

Druck von R. Spies & Co., Wien.

ROBERT BARTELMUS & CO. IN BRÜNN.

Bogenlicht-Regulatoren.



Zu der Patentschrift
N° 1.